

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TITAN electronic GmbH.

(Stand 1.1.2015)

1. Auftragsbestätigung

bitten wir sofort unter Angabe der Bestellnummer an unseren Einkauf zu senden. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Woche ab Zustellung unserer Bestellung, so nehmen wir Ihr stillschweigendes vollinhaltliches Einverständnis mit dem Inhalt unserer Bestellung an. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. Wir sind an abweichende Preise, Termine oder sonstige Bedingungen nur dann gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Vorschriften abweichen, erkennen wir nur dann an, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Auch bei abweichender Auftragsbestätigung gilt eine Lieferung in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

2. Liefertermin

Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des §376 HGB. Von der Einhaltung des Liefertermins entbinden nur Fälle höherer Gewalt, sowie solche Fälle die zu vertretende Verzögerungen verursacht haben und wir unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses schriftlich verständigt wurden. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall um die durch das eingetretene Hindernis verursachte Verzögerung. Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten (ausgenommen höhere Gewalt), berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens, unabhängig vom Verschulden für jeden Werktag, um den sich die Lieferung verzögert, 1% Pönale bis zum Höchstmaß von 10% des Bestellwertes. Gehen Ausfallmuster oder Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht ein, behalten wir uns vor, ohne Entschädigung des Lieferanten entweder vom Ganzen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Unbeschadet der Fälligkeit eines Pönales sind wir berechtigt, unsere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sowie alle Mehrkosten, welche durch die nicht rechtzeitige Lieferung entstehen, geltend zu machen. In Fällen höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen können wir den Auftrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Bei Lieferung von nicht genormten Teilen sind uns vor der Erstlieferung so rechtzeitig Ausfallmuster zur Freigabe vorzulegen, dass der von uns gewünschte Liefertermin unbedingt eingehalten werden kann.

3. Lieferung

erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, DDP (INCOTERMS 2010) Gewerbepark 6, 7412 Wolfau (entladen). Mehrlieferungen dürfen 2% nicht überschreiten. Bei größeren Stücken und bei Apparaten ist stets die genaue Zahl zu liefern. Die Lieferungen sind von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr mit Lieferschein, auf welchem die Bestellnummer und die Bestellpositionen ersichtlich sind, anzuliefern. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Ablieferung unbedingt nach vorgeschriebener Versandart und in dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort durchgeführt wird. Nichteinhaltung der Versandvorschrift oder Versandadresse berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Unsere Bestätigung auf dem

Gegenschein gilt immer nur unter dem Vorbehalt, dass die Ware erst als übernommen gilt, wenn sich bei der nachträglichen Begutachtung keine Untermenge oder Mängel ergeben. Wenn wir einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise stornieren, ist der Lieferant nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen.

4. Retoursendungen

Unbeschädigte Ware, die keine Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, ist auf Aufforderung retournzunehmen und mit dem ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag gutzuschreiben.

5. Verpackung

ist im Preis eingeschlossen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt verbindlich, dass das verwendete Verpackungsmaterial als unbedenklicher Hausmüll entsorgbar ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, über unsere Aufforderung das Verpackungsmaterial auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

6. Rechnungen

sind uns gesondert sofort bei Lieferung in zweifacher, bei Lieferung aus dem Ausland in dreifacher Ausfertigung mit den beigelegten unterschriebenen Übernahmeprotokollen und Lieferscheinen, unter genauer Angabe der Bestellnummer sowie mit unseren Typen- und Warenbezeichnungen versehen, einzusenden. Beim Bezug von Leistungen aus dem Bereich Europäischer Union werden von uns nur umsatzsteuerfreie Rechnungen akzeptiert, da jeder Bezug unter Angaben unsere UID (ATU 52273203) erfolgt. Weiters sind jeder Sendung aus dem Ausland zwei Rechnungskopien beizupacken. Nachteile durch verspätete oder sonst nicht unseren Bedingungen entsprechende Rechnungslegung gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften nicht vollständig entsprechen (auch hinsichtlich der Anzahl der Ausfertigungen), unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen als nicht gelegt.

7. Zahlung

das heißt Erteilung des Zahlungsauftrages an unsere Bank, erfolgt in Übereinstimmung mit den auf der Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen nach Richtigbefund der Ware. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Übernahme der Ware und Vorlage der Faktura. Die Zahlungsfristen beginnen bei verfrühter Lieferung und Fakturierung mit dem vereinbarten Liefertermin, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung. Wir bezahlen innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tage ohne Skonto falls dies nicht in der Bestellung explizit neu vereinbart wurde.

8. Behelfe

Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Werkzeuge, Pressformen, Muster u. dgl. (nachstehend auch „Behelfe“ genannt) sind unser Eigentum und müssen spätestens bei Auslieferung der

Bestellung in einwandfreiem Zustand zurückgesandt werden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Ware ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Reklamezwecke benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen uns zum Rücktritt von allen geschlossenen Lieferverträgen. Werkzeuge, Formeinrichtungen, Gussmodelle usw. bleiben unser Eigentum oder werden unser Eigentum, wenn deren Anfertigungskosten im Preis ganz oder teilweise enthalten sind. Sie sind dauernd gebrauchsfertig zu halten und müssen jederzeit für eine einwandfreie Fertigung benutzbar sein. Der Aufbewahrer übernimmt die volle Haftung für Abgänge, Beschädigungen u. a., er hat demnach auch für die Versicherungen der Behelfe zu sorgen. Von uns beigestellte Lehren und Kaliber dürfen nur zu Kontrollzwecken bei der Fertigung Verwendung finden. Arbeitslehren hat der Lieferant selbst anzufertigen. Bei Fertigungsschwierigkeiten, wesentlichem Lieferverzug u. dgl. des Lieferanten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Formen etc. zu verlangen. Formen etc. welche im Eigentum des Lieferanten stehen, hat uns dieser in einem solchem Fall zum Kauf anzubieten.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede Information (Daten, Zahlenmaterial, Adressen, Kundennamen usw.), welche er auf Grund von Verhandlungen oder tatsächlich zustandesgekommener Geschäftsbeziehungen erhalten hat, geheim zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur Überbindung dieser Geheimhaltungspflicht an alle Personen, die Zugang zu den in Frage kommenden Informationen haben.

10. Materialbeistellungen

bleiben auch wenn sie berechnet werden unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für uns und wir werden unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant hat die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Verträge sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von TITAN electronic in A-7412 Wolfau.
Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Verträge sich ergebenden Verbindlichkeiten ist das für A-7412 Wolfau sachlich zuständige Gericht in A-7000 Eisenstadt.
Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
Regelungen aufgrund internationaler Kaufrechts-übereinkommen kommen nicht zur Anwendung.

12. Schlussklauseln

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann als von TITAN electronic anerkannt, wenn hierüber ausdrückliche Vereinbarungen getroffen wurden; Stillschweigen seitens TITAN electronic gegenüber den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
Telefonische, Telefax oder E-Mail übermittelte Aufträge werden nur auf Gefahr des Auftraggebers angenommen; sie bedürfen in jedem Fall der kurzfristigen schriftlichen Bestätigung seitens TITAN electronic.
Mündliche Nebenabreden sind für TITAN electronic nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.